

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Bucher Landgrabens im Stadtgebiet Fürth

Bewertung der Stellungnahmen, Anträge, Einwendungen etc.

Vorbemerkungen

Die einzelnen Stellungnahmen, Einwendungen usw. wurden aus wasserwirtschaftlicher (durch WWA) bzw. fachlicher (durch Dr. Blasy - Dr. Øverland Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG bzw. zuständige Fachstellen) sowie rechtlicher Sicht (durch das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz) geprüft. Insgesamt werden folgende allgemeine Aussagen vorangestellt:

- Das Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Bucher Landgraben ändert nichts am tatsächlichen Hochwasserereignis sowie deren Auswirkung. Bei einem Überschwemmungsgebiet handelt es sich **nicht** um eine behördliche Planung, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.
- Die Notwendigkeit der Ermittlung und Festsetzung des Überschwemmungsgebiets ergibt sich aus § 76 WHG (Wasserhaushaltsgesetz). Das vorliegende Dokument behandelt die nach § 76 Abs. 4 WHG eingegangenen Stellungnahmen nach Information der Öffentlichkeit und von Fachstellen.
- Das Überschwemmungsgebiet des Bucher Landgrabens war bisher vorläufig gesichert (siehe Amtsblätter vom 17.02.2010 und 08.10.2014, Art. 46 Abs. 1 Satz 3 BayWG). Zur weiteren Sicherung ist eine amtliche Festsetzung mittels einer Rechtsverordnung vorgeschrieben. Vor der Einleitung des Verordnungsverfahrens wurde das Überschwemmungsgebiet im Jahr 2017 und zuletzt 2020 ein weiteres Mal aktualisiert. Die Aktualisierung war aufgrund einer neuen, genaueren Datengrundlage, zwischenzeitlich erfolgter Bebauungen und eines neuen Rückhaltebeckens der Stadt Nürnberg am Braunsbacher Weg an der Stadtgrenze erforderlich geworden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich das Überschwemmungsgebiet insgesamt verkleinert.
- Unterhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen der Vorschriften zum Hochwasserschutz (WHG, BayWG) sind möglich (Genehmigungspflicht nach § 78 Abs. 3 und 4 WHG). Es gelten die Schutzvorschriften nach § 78 a WHG.

Nr.	Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme, Antrag	Bewertung durch die Fachbehörden
1	SpA	--	--	--
2	TfA	12.04.2021	o.E.	--
3	Vpl	--	--	--
4	LA	--	--	--
5	AWS	24.03.2021	o.E. – Zustimmung; Hinweis auf: Die geplante FÜ S4 nördlich der Bauhofstraße führt durch das Überschwemmungsgebiet	Bei zukünftigen Bauvorhaben sind die Vorschriften der §§ 78 ff. WHG zu beachten.
6	OA/U Immissionsschutz	--	--	--
7	OA/U Altlasten	--	--	--
8	OA/U FkS	--	--	--
9	OA/U Untere Naturschutzbehörde	--	--	--
10	ABK	--	--	--
11	BaF	--	--	--
12	GWF	--	--	--
13	SvA	--	--	--
14	StEF	--	--	--
15	Polizeiinspektion Fürth	--	--	--
16	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth	15.04.2021	o.E. bei Beachtung folgender Empfehlungen und Anmerkungen 1) Bereich Landwirtschaft → Der Geltungsbereich umfasst intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche (hauptsächlich Gemüsebau). Die Entwicklungsfähigkeit der Betriebe mit Sonderkulturen soll erhalten bleiben. Die Betriebe sollen in das Konzept des Hochwasserschutzes mit einbezogen werden.	zu 1) <u>OA/U:</u> Maßnahmen, die die Entwicklungsfähigkeit der Betriebe betreffen, unterliegen den besonderen Schutzvorschriften der §§ 78 ff. WHG. Im festgestellten Überschwemmungsgebiet herrscht kein striktes Bauverbot, sondern es gilt die Regelung des § 78 Abs. 5 bzw. § 78a Abs. 2 WHG über Ausnahmen, die die Stadt Fürth unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen von den Verboten des § 78 Abs. 4 bzw. § 78a Abs. 1 WHG zulassen kann. Diese Regelungen ermöglichen es, in angemessener Weise zum einen der betrieblichen Weiterentwicklung, zum anderen der situationsbedingten Hochwassergefährdung Rechnung zu tragen.

			2) Bereich Gartenbau a) Aufgrund von Flächenknappheit und Siedlungsdruck sollen landwirtschaftlichen Flächen weiterhin uneingeschränkt für die Gemüseproduktion verfügbar sein. Dies soll auch für die Bebauung mit Gewächshäusern oder anderen festen Anlagen gelten. b) Die durch Hochwasserschutz- und Renaturierungsmaßnahmen bedingte Veränderungen der Grundwasserstände, Uferbegleitströme und der Abflussgeschwindigkeit bei Starkniederschlägen muss auf den Flächen mit Gemüseanbau zwingend vermieden werden. c) Die geplanten Maßnahmen führt zu einem Werteverlust der betroffenen Grundstücke (z.B. niedriger Erlös bei Verkauf eines Grundstücks oder geminderter Verkehrswert führt zu einem niedrigeren Beleihungswert bei Banken). Der finanzielle Nachteil ist auszugleichen.	<u>WWA:</u> Es handelt sich im vorliegenden Verfahren um die Festsetzung des ermittelten Überschwemmungsgebiets von Amts wegen (§ 76 WHG). Eine Entscheidung oder eine Pflicht zur Aufstellung eines Hochwasserschutzkonzepts oder zur Herstellung eines Hochwasserschutzes sind damit nicht verbunden. zu 2a) <u>OA/U:</u> Bestehende Anlagen etc. und deren Unterhaltung genießen Bestandsschutz. Weitere Maßnahmen unterliegen den besonderen Schutzvorschriften der §§ 78 ff. WHG. (siehe 1) <u>WWA:</u> Allgemein geltende Einschränkungen müssten im Text der Überschwemmungsgebiets-VO enthalten sein, das ist hier nicht der Fall. Es gilt die „gute fachliche Praxis“ (vgl. z. B. BT-Drs. WD 5 - 3000 - 020/20 Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft“) zu 2b) <u>OA/U:</u> Hochwasserschutzmaßnahmen dienen der Abwehr von Gefahren für die hochrangigen und besonders schützenswerten Rechtsgüter Leben und Gesundheit und weisen daher einen höheren Stellenwert auf, als die durch Maßnahmen bedingte Veränderungen der Grundwasserstände, Uferbegleitströme und der Abflussgeschwindigkeit bei Starkregenereignissen. <u>WWA:</u> Vgl. 1) zu 2c) <u>OA/U:</u> Die durch die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets bewirkten finanziellen Auswirkungen auf den
--	--	--	--	--

				Verkehrswert von Eigentum sind mit Art 14 GG vereinbar, da die Verordnung den Anforderungen, die Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG an eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums stellt, genügt. Bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums sind die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Weder die Privatnützigkeit der erfassten Grundstücke noch die Verfügungsbefugnis der jeweiligen Grundstückseigentümer über ihre Grundflächen wird aufgehoben. Die Verordnung dient mit dem Hochwasserschutz einem legitimen, hochrangigen gesetzgeberischen Anliegen. Sie ist geeignet und erforderlich, um die mit ihr verfolgten Zwecke des WHG und BayWG zu erreichen. Die in §§ 78 ff. WHG in Verbindung mit der Verordnung statuierten Ver-/Gebote wirken den mit einem Hochwasser verbundenen Gefahren entgegen und helfen, den Verlust von Retentionsräumen zu stoppen. Ein anderes, gleichwirksames, das Eigentum indessen weniger beeinträchtigendes Mittel ist nicht erkennbar. Auf diese Weise ist die Regelung Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Sollten die Belange des Hochwasserschutzes, was allerdings hier nicht zwingend abzusehen ist, im Einzelfall einmal den vollständigen Verlust eines ohne die Rechtsverordnung gegebenen Bebauungsanspruchs bewirken, so bliebe dies indessen dennoch Ausdruck der Situationsgebundenheit des davon betroffenen Grundstücks und wäre für den jeweiligen Eigentümer nicht unzumutbar. (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt.v. 30.10.2003, 1 C 10100/03; OVG Saarland, Urt. 28.11.2003, 3 N 1/02) Ein finanzieller Ausgleich ist daher nicht möglich.
17	Fachberatung für das Fischereiwesen	12.04.2021	o.E. Die fischereiliche Bewirtschaftung des Gewässers darf durch die Festsetzung nicht eingeschränkt werden.	Die fischereiliche Bewirtschaftung des Gewässers wird durch die Festsetzung nicht beschränkt.
18	N-ERGIE Netz GmbH (ehemals MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH)	02.03.2021	o.E. – Der Geltungsbereich wird von einer 110 kV-Freileitung überquert. Es muss sichergestellt sein, dass der Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung sowie der Zugang / Zufahrt zu den Anlagen und Leitungstrassen gewährleistet wird.	Bestehende Anlagen etc. und deren Unterhaltung genießen Bestandsschutz. Weitere Maßnahmen unterliegen den besonderen Schutzvorschriften der §§ 78 ff. WHG. Dies betrifft insb. das grds. Verbot der Errichtung baulicher Anlagen, von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen oder das

			Bei zukünftigen im Überschwemmungsgebiet geplanten Baumaßnahmen soll rechtzeitig (mind. 12 Wochen) vorher im Rahmen eines Instruktionsverfahrens, soweit möglich unter Vorlage verbindlicher Lage-, Bau-, Höhen- bzw. Querschnitts- und Detailpläne, die N-ERGIE-Netz GmbH beteiligt werden.	Erhöhen / Vertiefen der Erdoberfläche. Eine Ausnahme-genehmigung bzw. Zulassung ist nach Prüfung des Einzelfalls möglich. Zudem kann bei Hochwasser die Zugänglichkeit der Anlagen naturbedingt nicht gewährleistet werden. Die N-ERGIE-Netz GmbH würde bei evtl. Hochwasserschutzmaßnahmen im Instruktionsverfahren beteiligt werden. Bei Verfahren nach §§ 78 ff. WHG erfolgt keine Beteiligung der N-ERGIE-Netz GmbH.
19	Bayernwerk AG	--	--	--
20	Deutsche Telekom Technik GmbH	06.04.2021	o.E.	--
21	Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH	29.03.2021	o.E.	--
22	infra fürth verkehr gmbh	--	--	--
23	infra fürth gmbh	--	--	--
24	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	02.03.2021	o.E.	--
25	Stadt Nürnberg -Umweltamt	31.03.2021	o.E. Empfehlung der Beteiligung des Bayerischen Bauernverbands sowie des Wasserverbands Knoblauchsland am Verfahren	
26	Zweckverband zur Wasserversorgung Eltersdorfer Gruppe	--	--	--
27	DB AG DB Immobilien Barthstr. 12 80339 München	06.04.2021	o.E. 1) Sollten durch die Festsetzung bauliche Veränderungen der Bahnstrecke 5900, Nbg Hbf. – Bamberg, erforderlich werden, so hat die Stadt Fürth die hieraus resultierenden Kosten zu tragen. 2) Die Festsetzung darf im Bereich von Bahnbetriebsanlagen nicht dazu führen, dass - Erneuerung, Unterhaltung und Instandhaltung erschwert oder verhindert wird, - Betrieb der Eisenbahninfrastrukturanlagen beschränkt oder erschwert wird,	Betroffen ist die Bahnstrecke 5900, Nbg Hbf. – Bamberg, im Bereich von Herboldshof und dem Bahnhof Vach zu 1) Bestehende Anlagen etc. und deren Unterhaltung genießen Bestandsschutz, bauliche Veränderungen ergeben sich durch die Festsetzung nicht. zu 2) Weitere Maßnahmen unterliegen den besonderen Schutzvorschriften der §§ 78 ff. WHG. Dies betrifft insb. das grds. Verbot der Errichtung baulicher Anlagen, von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen oder das Erhöhen / Vertiefen der Erdoberfläche sowie generell das Lagern von wassergefährdenden Stoffen bzw. das nicht nur kurzfristige Lagern von abflussbehindernden oder

			- der Eisenbahnverkehr beschränkt oder erschwert wird, - Bahnanlagen (insb. Bahndämme) die Funktion von Hochwasserschutzanlagen übernehmen sollen, da diese dafür nicht bemessen sind. - Bahnanlagen zur Abgrenzung von Retentionsflächen genutzt werden, - Aktivierung/ Reaktivierung von Überschwemmungsflächen auf Bahngeländer erfolgt - auf Bahngelände ein Gewässerschutzstreifen angelegt wird, - Maßnahmen veranlasst werden die eine Veränderung des Grundwasserspiegels zur Folge haben und zur Beeinträchtigung von Bahnanlagen führt, - etwaige Maßnahmen anderer Beteiligter (im Falle der Betroffenheit von Bahnanlagen) nicht ohne Zustimmung der DB AG durchgeführt werden. Eine Beeinträchtigung von Bahnanlagen darf aus Sicherheitsgründen nicht erfolgen und muss zwingend ausgeschlossen werden.	abschwemmbar Gegenständen. Eine Ausnahme genehmigung bzw. Zulassung ist nach Prüfung des Einzelfalls möglich. Zudem kann bei Hochwasser die Zugänglichkeit der Anlagen naturbedingt nicht gewährleistet werden. Bestehende Bahndämme sind nicht als Hochwasserschutzanlagen, Überschwemmungsflächen oder Gewässerschutzstreifen vorgesehen. Allerdings reicht das Hochwasser bei einem HQ100-Ereignis bis an den Bahndamm im Bereich von Herboldshof und dem Bahnhof Vach heran und begrenzt das Überschwemmungsgebiet aufgrund der topographischen Erhöhung. Hochwasserschutzmaßnahmen dienen der Abwehr von Gefahren für die hochrangigen und besonders schützenswerten Rechtsgüter Leben und Gesundheit und weisen daher einen höheren Stellenwert auf, als die durch Maßnahmen bedingte Veränderungen der Grundwasserstände. Die DB AG würde bei evtl. Hochwasserschutzmaßnahmen im Instruktionsverfahren beteiligt werden. Bei Verfahren nach §§ 78 ff. WHG erfolgt keine Beteiligung der DB AG.
28	Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nordbayern	--	--	--

Nr.	Anerkannte Umweltvereinigungen	Stellungnahme vom	Stellungnahme, Antrag	Bewertung durch die Fachbehörden
1	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Fürth-Stadt	--	--	--
2	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	--	--	
3	Landesfischereiverband Bayern e.V.	30.03.2021	o.E.	--
4	Landesjagdverband Bayern e.V.	25.02.2021	o.E.	--

Nr.	sonstige Verbände	Stellungnahme vom	Stellungnahme, Antrag	Bewertung durch die Fachbehörden
1	Bay. Bauernverband Kreisgeschäftsstelle	05.04.2021	1) Die aus den Berechnung abgeleiteten Hochwasserereignisse sind nicht nachvollziehbar, da in der Vergangenheit solche Hochwassersituationen nicht beobachtet werden konnten. 2) Von der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets geht eine massive Wirkung auf die landwirtschaftlichen Betriebe aus. Die Bewirtschafter bzw. Eigentümer sollen hierfür einen Ausgleich erhalten und eine Darstellung der zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe.	zu 1) <u>OA/U:</u> Bei den Hochwässern in jüngerer Vergangenheit wurden bundesweit Pegelstände in bisher noch nicht bekanntem Ausmaß erreicht. Insoweit sind die in den Karten dargestellten Überschwemmungen real möglich. In den Entwürfskarten werden die Flächen dargestellt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer statistischen Wiederkehrswahrscheinlichkeit von 100 Jahren überschwemmt werden (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG). Dass die o.g. Flurstücke nach Kenntnis des Bay. Bauernverband noch nicht überschwemmt wurde, steht dazu nicht im Widerspruch, da die Berechnung der Fläche des Überschwemmungsgebiets auf der Grundlage hydrologischer Statistiken erfolgt. <u>WWA:</u> Die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten erfolgt in Bayern nach einem standardisierten und qualitätssichernden Verfahren, das fachlich sowie organisatorisch durch das Bayerische LfU mit der „Leistungsbeschreibung für die Ermittlung von Hochwassergefahrenflächen und Überschwemmungsgebieten in Bayern“ vorgegeben ist. Eine beobachtete (Nicht-)Betroffenheit bei einem Hochwasserereignis kann nur für die Aneichung eines Modells genutzt werden, wenn die jeweils nachvollziehbar dokumentierte tatsächliche Überschwemmungsfläche und die dazugehörige Jährlichkeit des Hochwasserereignisses (Abfluss zum Zeitpunkt der Wasserspiegelfixierung) zweifelsfrei bestimmt wurde. zu 2) Die durch die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets ausgehenden Auswirkungen auf das Eigentum sind mit Art 14 GG vereinbar, da die Verordnung den Anforderungen, die Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG an eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums stellt, genügt. Bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums sind die schutzwürdigen Interessen des

			3) Beteiligung der Ortobmänner am laufenden Verfahren (vermutlich an den Berechnungen) 4) Vor dem Hintergrund, dass dem Gutachter Abweichungen zwischen den gemessenen Zuflusswerten und den Zuflusswerten aus dem hydrologischen Längsschnitt aufgefallen sind, und diese nach Absprache mit LfU keine Änderungen an den Zuflusswerten zur Folge hatte, wird die Durchgängigkeit der Berechnungen in Frage gestellt.	Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Weder die Privatnützigkeit der erfassten Grundstücke noch die Verfügungsbefugnis der jeweiligen Grundstückseigentümer über ihre Grundflächen wird aufgehoben. Die Verordnung dient mit dem Hochwasserschutz einem legitimen, hochrangigen gesetzgeberischen Anliegen. Sie ist geeignet und erforderlich, um die mit ihr verfolgten Zwecke des WHG und BayWG zu erreichen. Die in §§ 78 ff. WHG in Verbindung mit der Verordnung statuierten Ver-/Gebote wirken den mit einem Hochwasser verbundenen Gefahren entgegen und helfen, den Verlust von Retentionsräumen zu stoppen. Ein anderes, gleichwirksames, das Eigentum indessen weniger beeinträchtigendes Mittel ist nicht erkennbar. Auf diese Weise ist die Regelung Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Sollten die Belange des Hochwasserschutzes, was allerdings hier nicht zwingend abzusehen ist, im Einzelfall einmal den vollständigen Verlust eines ohne die Rechtsverordnung gegebenen Bebauungsanspruchs bewirken, so bliebe dies indessen dennoch Ausdruck der Situationsgebundenheit des davon betroffenen Grundstücks und wäre für den jeweiligen Eigentümer nicht unzumutbar. (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt.v. 30.10.2003, 1 C 10100/03; OVG Saarland, Urt. 28.11.2003, 3 N 1/02) Ein finanzieller Ausgleich ist daher nicht möglich. zu 3) Durch die Beteiligung des öffentlichen Trägers, ist diesem auch die Möglichkeit gegeben die Ansichten der Ortsobmänner zu vertreten und diese in der Stellungnahme darzustellen. zu 4) Es handelt sich nicht um Abweichungen zwischen gemessenen und berechneten Zuflusswerten, sondern um Werte zweier Modelle. Für die Modellierung werden zwei Modelle kombiniert, das der Abflussentstehung (Abflusskonzentration) als Niederschlags-Abfluss-(N-A-) Modellierung (hydrologischer Längsschnitt) und das der
--	--	--	---	--

				hydraulischen Berechnung des Abflusses im Gewässer bzw. im Talraum. Aus Letzterem wird dann das Ü-Gebiet ermittelt. Im Einzugsgebiet ist eine Retentionswirkung insbes. durch das flache Gelände stark ausgeprägt. Dadurch verzögert sich der Abfluss im Verlauf des Gewässers. Die N-A-Modellierung kann diese Retention nicht ausreichend berücksichtigen, so dass es folgerichtig ist, dass die hydraulisch berechneten Werte nicht nachträglich wieder angepasst werden. Das wirkt sich auf den zeitlichen Verlauf des Hochwasserabflusses aus, jedoch nicht oder nicht signifikant auf die Abflussmengen. [vgl. unten Nr. 6.6 Tiefel] Den Einwendungen kann <u>nicht</u> entsprochen werden.
--	--	--	--	--

Nr.	Einwender aus der Öffentlichkeitbeteiligung	Einwendung vom	Einwendungen, Antrag	Bewertung durch die Fachbehörden
1		15.03.2021	Betroffen ist Flurnr. ■■■■■, Gem. ■■■■■ 1) Die Neuausweisung bedingt eine Vergrößerung des Überschwemmungsgebietes. Ein Zusammenhang mit der Mischwassereinleitung in den Bucher Landgraben wird vermutet. Es ist nicht hinnehmbar, dass Eigentümer unverschuldet mit der Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes belastet werden, wenn die Kanalinfrastruktur für die Erschließung neuer Gebiete nicht ausreichend ist.	zu 1) <u>OA/U:</u> Durch die Neuberechnung hat sich das gesamte Überschwemmungsgebiet sowohl im Vergleich zur aktuellen vorläufigen Sicherung (Amtsblatt vom 08.10.2014) als auch zur Berechnung aus dem Jahr 2017/2018 verkleinert. Grundlage für die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀, Art. 46 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayWG). Das HQ₁₀₀ beschreibt einen Hochwasserabfluss, der im Mittel alle 100 Jahre erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach oder gar nicht auftreten. Einleitungen werden bei einem HQ 100 nicht berücksichtigt, da die Wassermengen so groß sind, dass vorhandene oder geplante Einleitungen mit ihren Wassermengen nicht mehr ins Gewicht fallen. <u>WWA:</u> Kanalsysteme und damit auch Mischwasserentlastungen sind in ihrer Leistungsfähigkeit auf häufige

			2) Auf der Fläche ist die Errichtung von Betriebsgebäuden geplant (Maschinenhalle usw.). Die Einwender führen den einzigen verbliebenen Vollerwerbsbetrieb in [REDACTED] und auf der derzeitigen Hofstelle sehr eingeeengt. Nach der Festsetzung ist jegliche Bebauung ausgeschlossen und der Betrieb in seiner Entwicklung eingeschränkt. 3) Die Festsetzung kommt einer Enteignung gleich, da das Grundstück nicht mehr so genutzt werden kann, wie es für die Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs nötig ist. Beide Kinder wollen den Betrieb übernehmen und erweitern.	Regenereignisse ausgelegt. Seltene Ereignisse, die dann auch zu großen Hochwasserabflüssen führen können, können nicht über den Kanal abgeführt werden und erreichen das Gewässer stattdessen als Oberflächenabfluss. zu 2) <u>OA/U:</u> Nach § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen untersagt. Es können allerdings im Einzelfall Ausnahmen nach § 78 Abs. 5 WHG genehmigt werden, wenn das Vorhaben a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und d) hochwasserangepasst ausgeführt wird. <u>WWA:</u> Wasserstand auf dem Grundstück bei HQ100: Wasserspiegellage HW100 und mittlere Wassertiefe auf Flurnr. [REDACTED], Gem. [REDACTED]: WSPL HW100 bei 288,42 m ü NHN und daraus mittlere Wassertiefe ca. 0,40 m zu 3) Die durch die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets bewirkten Beschränkungen der Grundstücksnutzungen sind mit Art 14 GG vereinbar, da die Verordnung den Anforderungen, die Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG an eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums stellt, genügt. Dies gilt auch, soweit die Bebaubarkeit der in dem Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke eingeschränkt wird. Bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums sind die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Weder die Privatnützigkeit der erfassten
--	--	--	---	--

			4) Der Bau von RÜB am Flughafen, in Sack, Braunsbach, Kronach und Steinach (ökolog. Ausgleichsfläche der [REDACTED]) bietet genügend Speichermengen um bei extremen Wittersituationen das	Grundstücke noch die Verfügungsbefugnis der jeweiligen Grundstückseigentümer über ihre Grundflächen wird aufgehoben. Die Verordnung dient mit dem Hochwasserschutz einem legitimen, hochrangigen gesetzgeberischen Anliegen. Sie ist geeignet und erforderlich, um die mit ihr verfolgten Zwecke des WHG und BayWG zu erreichen. Die in §§ 78 ff. WHG in Verbindung mit der Verordnung statuierten Ver-/Gebote wirken den mit einem Hochwasser verbundenen Gefahren entgegen und helfen, den Verlust von Retentionsräumen zu stoppen. Ein anderes, gleichwirksames, das Eigentum indessen weniger beeinträchtigendes Mittel ist nicht erkennbar. Die Verordnung und die Verbote im WHG führen ferner nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Grundstückseigentümer. Soweit Grundstücke bei In-Kraft-Treten der Verordnung bereits bebaut sind, genießen diese Bebauungen Bestandsschutz und werden durch die Überschwemmungsgebietsverordnung nicht in Frage gestellt. Im Übrigen herrscht in dem festgestellten Überschwemmungsgebiet kein striktes Bauverbot, sondern es gilt die Regelung des § 78 Abs. 5 bzw. § 78a Abs. 2 WHG über Ausnahmen, die die Stadt Fürth unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen von den Verboten des § 78 Abs. 3 bzw. § 78 Abs. 1 WHG zulassen kann. Diese Regelungen ermöglichen es, in angemessener Weise zum einen der konjunkturellen Weiterentwicklung, zum anderen der situationsbedingten Hochwassergefährdung Rechnung zu tragen. Auf diese Weise ist die Regelung Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Sollten die Belange des Hochwasserschutzes, was allerdings hier nicht zwingend abzusehen ist, im Einzelfall einmal den vollständigen Verlust eines ohne die Rechtsverordnung gegebenen Bebauungsanspruchs bewirken, so bliebe dies indessen dennoch Ausdruck der Situationsgebundenheit des davon betroffenen Grundstücks und wäre für den jeweiligen Eigentümer nicht unzumutbar. (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt.v. 30.10.2003, 1 C 10100/03; OVG Saarland, Urt. 28.11.2003, 3 N 1/02) Zu 4) <u>WWA:</u> Kanalsysteme und damit auch Rückhalteräume der Mischwasserbehandlung sind in ihrer Leistungsfähigkeit
--	--	--	--	--

			Regenwasser zurückzuhalten und diese dann kontrolliert ablaufen zu lassen, so dass eine Ausweisung von Überschwemmungsgebieten in diesem Ausmaß nicht nötig ist. 5) Bei der vorläufigen Sicherung 2008 und 2014 war die Ortschaft [REDACTED] teilweise und das o.g. Flurstück nur zur Hälfte betroffen. Bei dieser Festsetzung ist das Ortsgebiet herausgenommen und das o.g. Flurstück komplett betroffen. Warum werden Einzelne so massiv beeinträchtigt; auch die Allgemeinheit muss in die Pflicht genommen und die Last gleichmäßiger verteilt werden. 6) Auf dem o.g. Flurstück stehen seit ca. 60 Jahren Folienschuppen (Pflanzenaufzucht, Tabaktrocknung, Gemüseproduktion und -lagerung, Maschinenhalle). Eine uneingeschränkte Nutzbarkeit ist für Erhaltung und Weiterentwicklung des Betriebs dringend notwendig. 7) Das o.g. Flurstück hat Ortsrandlage und wäre evtl. als Bauland zu nutzen. Die Festsetzung mit dem geltenden Bauverbot bedeutet einen erheblichen Wertverlust. Der Hofnachfolger plant die Errichtung eines Wohngebäudes. Das bestehende Wohngebäude ist für drei Familien zu klein.	auf häufige Regenereignisse ausgelegt. Seltene Ereignisse, die dann auch zu großen Hochwasserabflüssen führen können, können nicht über den Kanal abgeführt werden und erreichen das Gewässer stattdessen als Oberflächenabfluss. Für den Hochwasserrückhalt wären eigene Rückhaltemaßnahmen erforderlich, die erfahrungsgemäß große Volumina erfordern. Schutzziel sind bestehende Anlagen und Gebäude. Ob sich zum Schutz des Anlagen-/Gebäudebestands eine Rückhaltemaßnahme oder andere Schutzeinrichtungen eignen, bleibt einem Hochwasserschutzkonzept vorbehalten, das nicht Teil des Festsetzungsverfahrens ist. Zu 5) Im Vergleich zur vorläufigen Sicherung hat sich das Ü-Gebiet im Bereich [REDACTED] etwas verkleinert und ist auch auf dem o.g. Flurstück nicht vergrößert. Die Veränderungen kommen im Wesentlichen durch die Aktualisierung der hydrologischen Zulaufwerte. Die Wassermengen, die bei einem HQ100-Ereignis zu erwarten sind, wurden über ein Niederschlags-Abflussmodell mit den aktuellen Grundlagendaten neu ermittelt. zu 6) <u>OA/U:</u> siehe zu 2) und zu 3) <u>WWA:</u> Die Kennzeichnung der Überschwemmungsbereiche dient auch als Grundlage für die Eigenvorsorge. Vgl. z. B. § 78a Abs. 3 WHG. zu 7) Die Auswirkungen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auf Immobilien, Bauvorhaben, Investitionen und Versicherungen ergeben sich hauptsächlich aus den Schutzvorschriften der §§ 78 ff. WHG. Bei diesen Schutzvorschriften, die zu Wertminderungen oder erhöhten Kosten führen können, handelt es sich um Verbote mit Erlaubnisvorbehalt und damit eigentumsrechtlich um Inhalts- und Schrankenbestimmungen i.S.d. Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, die ohne
--	--	--	--	---

			8) Die nördliche Uferseite (o.g. Flurstück) ist ca. 50 cm höher als die südliche Seite. In den zurückliegenden Jahren gab es auf dem o.g. Flurstück keine Überschwemmung. Die Planer der Festlegung sollten sich vor Ort ein Bild machen.	Entschädigung oder Ausgleich hinzunehmen sind (siehe zu 3)). zu 8) <u>WWA:</u> Als Modellgrundlage wurden die aktuell verfügbaren Geländedaten des DGM1 (1x1m-Raster) von 2013 verwendet. Demnach liegt die Höhe des Ufers entlang des betroffenen Grundstücks nicht durchgehend über dem HW100 Wasserspiegel. Die Höhenunterschiede auf dem Flurstück wurden nochmals überprüft. Die Ausbreitung einer Überschwemmung erfolgt vom tiefer liegenden südlichen Teil des Flurstücks am Bucher Landgraben in Richtung Norden. Ein Vergleich mit den Beobachtungen der letzten Jahre ergibt keine zusätzlichen Informationen, da es in diesem Zeitraum zu keinem HQ100-Ereignis an diesem Gewässer kam. Angebot der Nachmessung des Grundstücks von Seiten des WWA. → Ergebnis: Die aktuell nun vor Ort nachvermessen, für die Fragestellung sinnvollen und repräsentativen Punkte auf dem Flurstück liegen alle ca. 30 cm unter dem mittels Berechnung d. WWA ermittelten Wasserspiegel beim hundertjährigen Hochwasser, so dass hier an keiner Stelle die Ü-Gebietsgrenze angepasst werden muss. Den Einwänden kann <u>nicht</u> entsprochen werden.
2		07.04.2021	Betroffen sind Flurnrn. [REDACTED], Gem. [REDACTED] und [REDACTED] Gem. [REDACTED]. 1) Bei der Berechnung und Planung wäre eine Vorortbegehung notwendig gewesen um diese tatsächlich zu erstellen. 2) Die durchgeführten Berechnungen und Planungen Berücksichtigen Ereignisse wie Biberaktivitäten nicht und führen daher zu falschen Ergebnissen.	zu 1 und 2) <u>OA/U:</u> Die Überschwemmungsgebiete werden mit Hilfe eines hydraulischen Modells ermittelt, in das sowohl Daten zur Geländeoberfläche (Topographie), zur Beschaffenheit des Geländes (Bewuchs, Bebauung) als auch Daten aus Niederschlag und Abfluss (Hydrologie) einfließen. Dabei wird am Computer ein detailliertes digitales Modell des Geländes und des Flusslaufs erstellt, mit dem simuliert

				wird, wie das Wasser bei einem Hochwasserereignis voraussichtlich abfließen wird. Für das digitale Geländemodell im Gewässervorland muss zunächst das betreffende Gelände vermessen und die Topographie erhoben werden. Vom Flugzeug aus wird die Geländeoberfläche mit Laserscanning oder mit Spezialkameras aufgenommen. Bei der Auswertung der Laserscan-Daten und der Luftbilder lassen sich unterschiedliche Höhengniveaus der Landschaft nahezu zentimetergenau erfassen. Aus diesen Daten wird ein digitales Geländemodell erstellt. Dieses wird, wo nötig durch terrestrische Vermessung ergänzt (zum Beispiel an Mauern, Deichen bzw. den genannten Biberdämmen). Für das Gewässerbett wird ein eigenes Geländemodell auf der Basis des vermessenen Flusslaufs (Gewässerprofile) und der Flussbauwerke (zum Beispiel Brücken, Wehre) erstellt und mit dem Modell des Vorlands verknüpft. Im Verfahren wurden Ortstermine bzw. Nachmessungen bei konkreten Anhaltspunkten durchgeführt und dabei die Ergebnisse des hydraulischen Modells verifiziert. In der vorliegenden Einwendung sind keine konkreten Punkte benannt, weshalb eine tatsächliche Vor-Ort-Begehung auch aufgrund der dargestellten Methodik zur Erschließung eines Überschwemmungsgebietes entbehrlich ist. <u>allgemeine Ergänzung WWA:</u> Bei der hydraulischen Gewässermodellierung wird nach dem bayernweit geltenden Stand der Technik vorgegangen. Die Qualitätskriterien der Modelle werden vom Landesamt für Umwelt vorgegeben (s. z. B. Handbuch hydraulische Modellierung). Die Modelle werden aus dem sog. Flussschlauch und dem Vorlandmodell zusammengefügt. Für den Flussschlauch werden im bzw. am Gewässer Querprofile, Längsstrukturen und Bauwerke vor Ort vermessen. Zur Vermessungsplanung findet zudem eine Vorortbegehung statt, um alle relevanten Strukturen zu erfassen.
--	--	--	--	---

				Das Vorlandmodell beschreibt das Gelände, das das Gewässer umgibt. Hier ist aufgrund der Größe der Fläche keine terrestrische Vermessung jedes einzelnen Flurstücks möglich. Es liegen aber durch die Laserscandaten der Vermessungsverwaltung ausreichend genaue Geländedaten im 1x1m-Raster vor, die für die Modellerstellung herangezogen werden. Ggf. werden diese Daten durch terrestrische Vermessungen ergänzt. <u>WWA zu 2):</u> Biberdämme können den Abfluss bei häufigen = kleinen Hochwasserereignissen verändern, es kann zu früheren Ausuferungen kommen. Bei der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrundeliegenden 100jährigen Hochwasser werden Querbauten im Gerinne des Bucher Landgrabens um- oder überströmt und die Auswirkungen auf das Hochwassergeschehen sind nicht spürbar und vernachlässigbar. Den Einwendungen kann <u>nicht</u> entsprochen werden.
3		22.03.2021	Betroffen sind Flurnrn. [REDACTED], Gem. [REDACTED]. 1) Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Landwirtschaft darf nicht eingeschränkt werden. 2) Für einen reibungslosen Ablauf des Bucher Landgrabens und des Entwässerungsgrabens Steinach ist auch der Gewässerunterhaltungspflichtige (Stadt Fürth - TfA/Bh) in die Sorgfaltspflicht mit einzubeziehen. Es wurden vor vielen Jahren Bachpatenschaften beschlossen und Begehungen mit Gewässerunterhaltungspflichtigen,	zu 1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung wird nicht eingeschränkt. Allerdings gelten die Schutzvorschriften der §§ 78 ff. WHG. Dies betrifft unter anderem das grds. Verbot der Errichtung baulicher Anlagen, von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen oder das Erhöhen / Vertiefen der Erdoberfläche, das Ablagern und nicht nur kurzfristiges Lagern von Gegenständen sowie Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen (es sei denn, diese Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden). zu 2) <u>TfA/Bh:</u> • Bucher Landgraben und Steinacher Entwässerungsgraben wurden im Dezember 2017 November 2020 zuletzt unterhalten und werden in der Regel 1x im Jahr gepflegt. Das Ufer wird im erforderlichen Ausmaß gemäht, Abflusshindernisse und Sperren

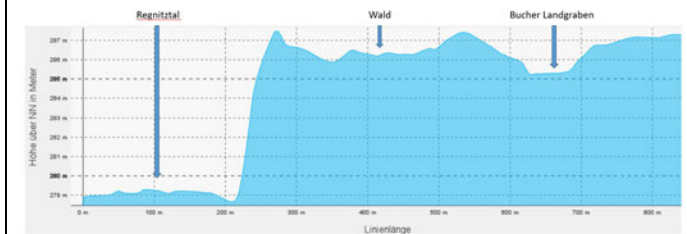
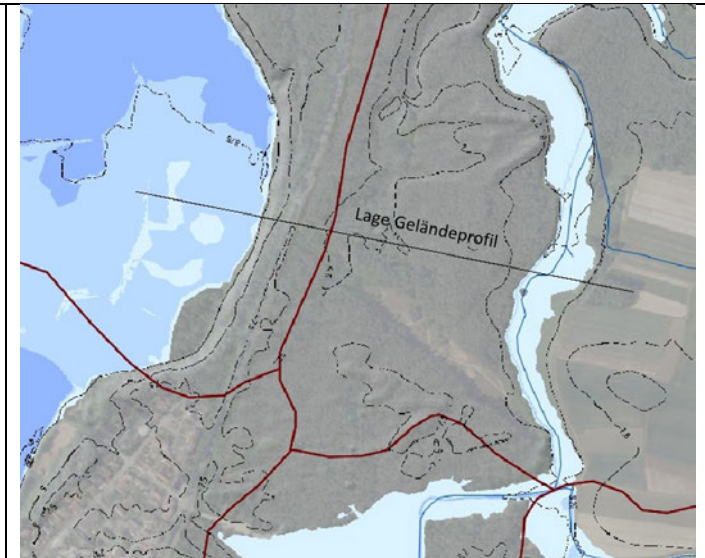
			Anliegern und dem Ortsobmann vom Bauernverband durchgeführt. Überschwemmungen sind im Interesse aller zu minimieren.	werden alle vollständig herausgenommen sowie Brücken und Durchlässe gepflegt. Sofern durch Wetterereignisse oder von Anliegern hervorgerufene weitere Unterhaltsmaßnahmen erforderlich sind, werden diese bei Bedarf zusätzlich durchgeführt. • Der Wasserabfluss ist dann gebremst, wenn der Bucher Landgraben Hochwasser führt. Sonst gibt es keine Probleme, das Profil ist ausreichend. • Generell ist das Gewässer schwer zu unterhalten, da die landwirtschaftlichen Flächen sich weitestgehend bis direkt an den Gewässerrand erstrecken. Alles muss per Hand und Schubkarre über unwegsames Gelände erledigt werden. Ein Unterhaltungstreifen ist nicht vorhanden. • Ein Über-die-Ufer-treten kommt eigentlich nur im Bereich des Mannhofer Waldes vor der Mündung in die Gründlach vor. Selbst im Bereich um den Sportplatz des ASV Vach ist in den letzten Jahren kein Ausufern bekannt. Allerdings ist der Bucher Landgraben hydraulisch an der Belastungsgrenze, wobei in Nürnberg und auch in Fürth in letzter Zeit Rückhaltungen geschaffen wurden. Bei starken Regeneignissen sind trotzdem Überflutungen nicht ungewöhnlich (v.a. Mannhofer Wald). • Bachpatenschaften gab es am Steinacher Entwässerungsgraben noch nie. Am Bucher Landgraben gibt es nur noch eine, auf dem Papier existierende Bachpatenschaft im Mannhofer Waldstück, die jedoch auch schon seit über 10 Jahren eingeschlafen ist. Bachpaten haben v.a. das Gewässer regelmäßig im Blick gehabt und das TfA/Bh auf erforderliche Maßnahmen aufmerksam gemacht. Die Erforderlichkeit wird aufgrund der mindestens 1x im Jahr ohnehin stattfindenden Unterhaltung nicht gesehen. Trotzdem können sich die Einwender, ggf. unter Beteiligung des Bauernverbandes, gerne an das TfA/Bh wenden, dann können Bachpatenschaften auf deren Wunsch hin neu abgeschlossen werden. Den Einwender kann nicht entsprochen werden.
4		06.04.2021	Betroffen sind Flurnrn. [REDACTED] Gem. [REDACTED]. Es wird Widerspruch gegen die	

		Ausweisung dieser Flächen als Überschwemmungsgebiet eingelegt. Der Einwender verweist auf die Argumente aus dem eingeleiteten Widerspruch zum eingestellten Verfahren aus dem Jahr 2018 und ergänzt diese um weitere Argumente: <u>Widerspruch aus dem Jahr 2018:</u> Die Festlegung der Überschwemmungsbereiche wurde willkürlich vorgenommen; die zugrundeliegenden Berechnungen des Ing.-Büros entbehren für die o.g. Flurstücke der Realität. 1) Der berechnete Wasserzufluss über den Bucher Landgraben in die betreffenden Gewannebereiche der o.g. Flurstücke ist technisch nicht möglich. Die Durchlassbauwerke der baulichen Sperren (Frankenschnellweg, Bahnstrecke etc., das Ing.-Büro verweist selber darauf) können die nötigen Abflussmengen, die zu einem Aufstau auf die o.g. Flurstücke führen würden, nicht leisten. Es müsste sich zuerst ein enormer Rückstau bilden, bis sich durch Überströmen der baulichen Sperren ein weiterer Zufluss ergeben würde. Diese Wasserrückhaltung in der Natur bewirkt eindeutig, dass die Flächenbereiche dahinter liegend nicht überschwemmt werden können. 2) Der Wasserzufluss bei einem Regenereignis im Gewannebereich selbst ist minimal, da der größte Teil der Flächen entweder sehr tiefgründige sandige Böden beherbergt (also kein Wasserabfluss) oder grundsätzlich der Abfluss in Regnitzbecken erfolgt. Das Wassersättigungsvermögen der vor Ort sehr sandigen Böden bzw. die sofortige Durchlässigkeit ins Grundwasser sind scheinbar komplett unberücksichtigt geblieben. 3) Die bisherigen Regenereignisse der letzten 50 Jahre hatten bisher zu keiner Überflutung (nicht einmal im geringsten Bereich der o.g. Flächen) geführt. Selbst bei den	2018: zu 1) <u>WWA:</u> Von den genannten Flurstücken werden nur die Flurnummern [REDACTED] in großen Teilen überschwemmt. Flurnr. [REDACTED] ist gar nicht, die Flurnr. [REDACTED], [REDACTED] sind nur randlich betroffen. Alle Brücken oder Durchlässe, die das Gewässer betreffen (wie z. B. unter dem Frankenschnellweg), wurden vor Ort vermessen und in das Modell mit der jeweiligen tatsächlichen Leistungsfähigkeit eingebaut. Die Abflussmengen, die zu den Überschwemmungen östlich des Frankenschnellwegs und des Bahndamms führen, können demnach unter diesen Bauwerken durchfließen, ohne dass zusätzlich eine Überströmung der Bahnlinie bzw. der A73 in den genannten Bereichen eintritt. zu 2) <u>WWA:</u> Die Zuflussganglinien wurden über eine Niederschlags-Abflussmodellierung ermittelt, in der die einzelnen Teileinzugsgebiete und die dort jeweils vorherrschende Bodenart und damit deren Versickerungsfähigkeit eingeht. Die Modellparameter wurden überprüft und sind zutreffend. zu 3) Bei den Hochwässern in jüngerer Vergangenheit wurden bundesweit Pegelstände in bisher noch nicht bekanntem
--	--	---	---

			Extremereignissen der letzten 15 Jahre blieben die Flächen komplett hochwasserfrei. 4) Die Eingrenzung der Überschwemmungsflächen ist schon deshalb falsch, weil angrenzende tiefer liegende Flächen nicht überflutet werden, was physikalisch nicht geht. Außerdem würde über die tiefer liegenden Flächen ein direkter Wasserabfluss ins Regnitztal ermöglicht und somit ein Wasseraufstau mit prognostizierten Höhen technisch nicht möglich. Die tieferliegenden Flächen schließen sich an den Sportplatz des ASV Vach an und münden über die Straße nach Eltersdorf im Wiesenbereich des Regnitztals. 5) Durch ungenehmigte Baumaßnahmen (Schwarzbauten?) im Anschluss an die Sportplatzflächen des ASV Vach wurden Abflussquerschnitte unerlaubt verengt. Hier ist dringender Handlungsbedarf für die Stadt Fürth angezeigt. Neben Müll und Unrat wurden direkt am Bach Verengungen zur Wasserentnahme gebaut und teilweise auch noch mit (vermutlich) asbesthaltigen Welleternitplatten gesichert. Diese Sperren / (vermutlichen) Schwarzbauten können nicht im Interesse der Stadt Fürth liegen, genauso wie die Müll- und Unrat-Haufen.	Ausmaß erreicht. Insoweit sind die in den Karten dargestellten Überschwemmungen real möglich. In den Entwurfskarten werden die Flächen dargestellt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer statistischen Wiederkehrswahrscheinlichkeit von 100 Jahren überschwemmt werden (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG). Dass die o.g. Flurstücke nach Kenntnis des Einwendungsführers noch nicht überschwemmt wurde, steht dazu nicht im Widerspruch, da die Berechnung der Fläche des Überschwemmungsgebiets auf der Grundlage hydrologischer Statistiken erfolgt. zu 4) <u>WWA:</u> Die Einzugsgebietsgrenze zwischen Bucher Landgraben und Regnitz liegt ungefähr zwischen dem genannten Sportplatz ASV Vach und der Stadelner Hauptstraße. Da es sich insgesamt um ein flaches Gelände handelt, sind die jeweiligen Höhenverhältnisse vor Ort schwer erkennbar. Anhand des digitalen Geländemodells wurden die Abgrenzungen des Ü-Gebiets nochmals plausibilisiert, die betroffenen Flächen im Ü-Gebiet liegen demnach zutreffend im Einzugsgebiet des Bucher Landgrabens. zu 5) Das Thema „Schwarzbauten“ ist an BaF zur weiteren Prüfung und Bearbeitung weitergegeben worden. BaF erachtet ein Einschreiten als unverhältnismäßig und eine Anordnung zum Rückbau nach fast 60 Jahren als verwirkt. Wasserrechtlich genießen die Anlagen, welche lange vor erstmaliger Sicherung als Überschwemmungsgebiet errichtet wurden, ebenfalls Bestandsschutz. Zudem fallen die Welleternitplatten im aktuell verbauten Zustand ebenfalls unter Bestandsschutz. <u>WWA:</u> Für die Ermittlung des Ü-Gebiets wurde die Bestandssituation berücksichtigt. Der Ansatz einer locker bebauten Sport- und Freizeitfläche, wie sie im Modell abgebildet ist, wurde anhand von Luftbilddaufnahmen überprüft. Die ermittelte Betroffenheit bei HQ100 ist plausibel.
--	--	--	---	--

			2021: 6) Der erneute Versuch ein Überschwemmungsgebiet Bucher Landgraben im Gewannenbereich Mannhof festzulegen passiert weder auf bisherige noch auf zukünftige Ereignisse. Die Festlegung ist politisch motiviert und schreibt dem Bucher Landgraben ein Abflussvolumen zu das dieser nicht hat und auch aus geographischen Gründen nie erreichen wird. Die vorliegenden hydraulischen Berechnungen entbehren jeglicher fachlichen Basis und sind auf viele nicht nachvollziehbaren Berechnungsannahmen gestützt. Selbst im öffentlichen Teil der Berechnungen wird wiederholt auf Widersprüche in den Annahmen der Abflussvolumina (Ing.-Büro gegen LfU) hingewiesen. 7) Die Zuflusswerte der dem Bucher Landgraben zufließenden Entwässerungsgräben sind ebenfalls heillos überschätzt und durch keine fachlich gestützte Berechnung belegt. Der Bucher Landgraben weist eine eher geringe Fließgeschwindigkeit auf und ist somit technisch nicht	2021: Zu 6) Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG). Grundlage für die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ_{100}, Art. 46 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayWG). Das HQ_{100} beschreibt einen Hochwasserabfluss, der im Mittel alle 100 Jahre erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach oder gar nicht auftreten. <u>WWA:</u> Es handelt sich hierbei nicht um einen Widerspruch zwischen LfU und Ing.-Büro bzgl. der Abflussmenge. Das Modell wurde nach dem aktuellen Stand der Technik erstellt. Die Zuflussganglinien wurden auf Grundlage der aktuell verfügbaren Daten vom LfU und WWA ermittelt. Die Berechnung des Ü-Gebietes erfolgte in enger Absprache zwischen LfU und Ing.Büro und wurde zusätzlich durch das WWA sowie durch einen externen Qualitätssicherer geprüft. Der genannte „Widerspruch“ der Abflussmengen beschreibt lediglich den Zustand, dass aufgrund der Retention im Gelände die in der Niederschlags-Abfluss-Modellierung ermittelten Abflussscheitel im Bereich nahe der Mündung nicht erreicht werden. Diese Retention wird jedoch korrekterweise durch die hydraulische Berechnung und damit in der Ü-Gebietsgrenze wiedergegeben. [vgl. oben Nr. 1.4 BBV] Zu 7) <u>WWA:</u> Die Überprüfung anhand Modellergebnissen, digitalem Geländemodell und Luftbild ergibt, dass die Darstellung der Überschwemmungssituation plausibel ist. Das
--	--	--	--	--

			leistungsfähig die berechneten Abflusswerte aus dem Norden der Stadtgebiete Nürnberg und Fürth transportieren zu können. Im theoretischen Hochwasserbereich beispielhaft, genannt sei das Hochwassergefälle auf Flurstück ■■■, wo sinngemäß dargestellt wird, dass wenn man ein halb volles Glas Wasser dreht das sich der Wasserstand mit dreht was aus physikalischer Sicht nicht möglich ist (Gravitationsgesetz Isaac Newton 1687). 8) Die technisch bedingten Barrieren des Bucher Landgrabens (Straßen- Autobahn- und Bahnlinienquerung) sind mit den jetzigen Durchlassbauwerken nicht leistungsfähig in den hinterlegten Berechnungsbereichen. Die gesamten Querungen im Feldwegbereich sind im Regelfall nur mit dem halben Querschnitt ausgebaut wie vorgenannten größeren Querungen. Diese, bauliche Wasserrückhaltung“ bewirken eine Zuflussminderung auf die benannten Flurnummern, so dass diese gar nicht überschwemmt werden können. Zusätzlich sind die neu erstellten Hindernisse (Abfahrt von der A 73 beim Höffner und die Renaturierung des Bucher Landgrabens vor der neuen Abfahrt Höffner) in den Berechnungen und der Abflussminderung nicht eingeflossen. 9) Der theoretisch errechnete Einstaubereich auf den Fl.-Nr. ■■■■■ wird durch die zwei vorhandenen Abflussbereiche nicht begrenzt. Der eine Bereich sind die Waldflächen nach dem ASV-Sportplatz in Fließrichtung die in Natur (sichtbar durch Höhenlinien) niedriger liegen als der gekennzeichnete Überschwemmungsbereich. Das Wasser fließt ungehindert dem Regnitztal entgegen (eine Überschwemmung bzw. Aufstau kann gar nicht eintreten).	Flurstück liegt direkt neben dem Bucher Landgraben und wird im Hochwasserfall auf der ganzen Länge mit einer Wassertiefe von ca. 30 cm überschwemmt. Ein Zustrom aus dem Gewässer erfolgt auf der gesamten Grundstückslänge. Zu 8) <u>WWA:</u> Die Durchlässe unter der A73 wurden vor Ort vermessen und sind in das Modell übernommen worden. Die neue Abfahrt der A73 Fürth-Steinach (Höffner) ist im Modell enthalten. Das Modell und die Modellergebnisse wurden nochmals überprüft und sind zutreffend. Zu 9) <u>WWA:</u> Der Bereich im Wald zwischen Bucher Landgraben im Osten und Regnitztal im Westen liegt etwas höher als das Überschwemmungsgebiet des Bucher Landgrabens (s. Abbildung). Das Wasser kann bei einem HQ100 nicht über diese Erhöhung fließen und somit nicht über die Regnitz abgeführt werden. Die Einzugsgebietsgrenze liegt ungefähr auf Höhe der Stadelner Hauptstraße.
--	--	--	---	--



Das von [REDACTED] angegebene Waldstück wurde bereits im Jahr 2024 vom WWA Nürnberg händisch/ terrestrisch (nach)vermessen. Diese Vermessungen wurden noch einmal qualitätsgesichert, d.h. auf ihre damalige ordnungsgemäße Ermittlung sowie Plausibilität überprüft, was von Seiten des WWA zwischenzeitlich bejaht werden konnte. Auch hier ergeben sich aufgrund der Vermessungsergebnisse keine zu veranlassenden/ gerechtfertigten Anpassungen des ermittelten Überschwemmungsgebiets.

			10) Der zweite Abflussbereich ist der Abwassersammler der von Stadeln kommend direkt entlang des Bucher Landgrabens (Kanal zwischen Bucher Landgrabens und Flurstück [REDACTED]) verläuft und technisch bedingt nicht hochwassersicher ausgebaut ist, Dieser Hauptsammler würde im theoretischen Überschwemmungsfall enorme Wassermassen in Richtung Kläranlage bzw. Pumpstation Vach abführen. Aus abwasserrechtlicher Sicht weder zulässig noch erlaubt. Da bisher kein 100-jähriges Hochwasser (in der berechneten Art) eingetreten ist und auch nicht eintreten wird, ist dieser Fall bis dato nicht aufgetreten. Im Falle einer Festsetzung des Überschwemmungsgebietes müsste dieser Abwassersammler dringend hochwassersicher ausgebaut werden. 11) Der Einwender möchte die Argumente bei einem Ortstermin aufzeigen.	Zu 10) <u>OA/U:</u> Zur Überprüfung der Dichtheit und Standsicherheit der Abwasseranlage seien bereits Prüfberichte angefordert worden. <u>WWA:</u> Zu den Anforderungen an Abwasseranlagen gehören auch Standsicherheit und Dichtheit gegen eindringendes Wasser. Die Ausweisung des Überschwemmungsgebiets ist Anlass und Grundlage, um Bestandsanlagen hinsichtlich Hochwassersicherheit bzw. hochwasserangepasster Ausgestaltung zu prüfen. Das betrifft auch private oder öffentliche Abwasseranlagen. Den Einwendungen kann <u>nicht</u> entsprochen werden. Zu 11) Ein Ortstermin hat am 18.10.2024 und eine Online-Besprechung am 29.01.2025 stattgefunden. Der Einwendung wurde entsprochen.
5	[REDACTED]	06.04.2021	Betroffen sind Flurnr. [REDACTED] und [REDACTED] Gem. [REDACTED] 1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind willkürlich gezogen. Die Rücknahme der Verordnung auf den genannten Flurstücken wird beantragt. 2) Die genaue Festlegung kann nicht von einem Büro aus geklärt werden, sondern sollte immer bei einem Vororttermin festgestellt werden.	Zu 1) und 2) Die Überschwemmungsgebiete werden mit Hilfe eines hydraulischen Modells ermittelt, in das sowohl Daten zur Geländeoberfläche (Topographie), zur Beschaffenheit des Geländes (Bewuchs, Bebauung) als auch Daten aus Niederschlag und Abfluss (Hydrologie) einfließen. Dabei wird am Computer ein detailliertes digitales Modell des Geländes und des Flusslaufs erstellt, mit dem simuliert wird, wie das Wasser bei einem Hochwasserereignis voraussichtlich abfließen wird. Für das digitale Geländemodell im Gewässervorland muss zunächst das betreffende Gelände vermessen und die Topographie erhoben werden. Vom Flugzeug aus wird die Geländeoberfläche mit Laserscanning oder mit Spezialkameras aufgenommen. Bei der Auswertung der

				Laserscan-Daten und der Luftbilder lassen sich unterschiedliche Höhengniveaus der Landschaft nahezu zentimetergenau erfassen. Aus diesen Daten wird ein digitales Geländemodell erstellt. Dieses wird, wo nötig durch terrestrische Vermessung ergänzt (zum Beispiel an Mauern, Deichen). Für das Gewässerbett wird ein eigenes Geländemodell auf der Basis des vermessenen Flusslaufs (Gewässerprofile) und der Flussbauwerke (zum Beispiel Brücken, Wehre) erstellt und mit dem Modell des Vorlands verknüpft. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind auf Grundlage des hydraulischen Geländemodells definiert worden und nicht willkürlich Ergänzung WWA/IB (vgl. oben Antwort zu Einwendung Nr. 2 XXXXXXXXXX) Den Einwendungen kann <u>nicht</u> entsprochen werden.
--	--	--	--	--

Nr.	formlose / verspätete Einwender (präkludiert)	Einwen- dung vom	Einwendungen, Antrag	Bewertung durch die Fachbehörden
--	--	--	--	--

„O.E.“: ohne Einwände